

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 22 - 02 - Gebiet Pinsekamp -
der Stadt Detmold

1. Anlaß:

Im Rahmen der Stadtentwicklung zu einer optimalen städtebaulichen Ordnung steht die Stadt Detmold u. a. vor der Aufgabe, Industriebetriebe gemäß ihrem Störgrad aus gegenwärtig hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes unzuträglichen Standorten (Konflikt-Situation zwischen gewerblicher und Wohn- Nutzung) auf geeignete unbedenkliche Flächen zu verlagern.

Für solche störenden Industriebetriebe, die nach geltenden Richtlinien bestimmte Schutzabstände zu Wohnbauflächen einhalten müssen und für die eine dringende Nachfrage besteht, hat die Stadt Detmold gegenwärtig kein geeignetes erschlossenes Gelände anzubieten.

Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 22 - 02 weist derartige Bedarfsflächen auf, welche demnächst infolge Vertrag verfügbar sind und welche den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

Das Bebauungsplan-Verfahren nach dem Bundesbaugesetz soll die ordnungsgemäße Erschließung der vorgenannten Flächen - zunächst durch Anschluß an die K 5015 (Nienhagener Kreisstraße) im Bereich der Hoflage Lanwermann - sicherstellen sowie die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung von Landesfinanzierungsmitteln für die beabsichtigten Erschließungs- und Betriebsverlagerungs-Maßnahmen bewirken.

Diesem Planverfahren ging bereits eine vorbereitende Bauleitplanung (Vorentwurf) des gesamten Industriegebietes Detmold-Nordwest voran, an welcher bereits die Träger öffentlicher Belange lt. Schreiben vom 28.2.1973 - 611-Ra/Go - beteiligt worden waren. Entsprechende Anregungen und Hinweise zu diesem Zielkonzept sind z. T. in dieses Planverfahren eingeflossen.

Insgesamt befinden sich diese planerischen Absichten in Übereinstimmung mit dem Gebietsentwicklungsplan des Kreises Lippe der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen - Bezirksstelle Detmold - mit den Zielen des Stadtentwicklungsplanes Detmold (aufgestellt durch Planungsgruppe Einsele und vom Rat der Stadt Detmold beschlossen) sowie mit dem in Aufstellung befindlichen (im Konzept bereits vorabgestimmten) Flächennutzungsplan der Stadt Detmold.

In Verfolgung dieser Absichten hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 1. 3. 1973 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 - 02 im Sinne des § 30 BBauG beschlossen. Im Zuge des Ausbaues der Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan ist für den geplanten Endzustand vorgesehen, die bisherige K 5015 von km 0,000 bis km 0,020 und von km 0,240 bis km 0,500 einzuziehen (Entwidmung).

Ferner ist von km 0,020 bis km 0,240 eine Umstufung der Planstraße C von bisher Kreisstraße K 5015 zur Stadtstraße beabsichtigt die nach Abschluß der Straßenbauarbeiten gem. § 8 LStrG. von der Stadt Detmold durchzuführen ist.

An Stelle der vorgen. einzuziehenden bzw. umzustufenden Teilstücke der bisherigen K 5015 soll die Planstraße E nach ihrer Fertigstellung die Funktion dieses Kreisstraßenabschnittes übernehmen und ebenfalls durch Verfahren nach dem § 8 LStrG. umgestuft werden.

2. Bodenordnung:

Soweit eine Neuordnung des Grund und Bodens erforderlich ist, soll sie auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf sowie Tausch oder Erbbaurechtsvergabe erfolgen.

Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Umlegung oder Enteignung bleibt ggfls. vorbehalten.

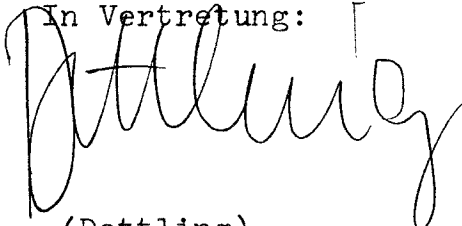
3. Kostenschätzung:

Der Stadt Detmold entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende Kosten:

a) Straßenbau einschl. Grunderwerb ca. (ausgenommen für Land- u. Kreisstraßen)	1.590.000,-- DM
b) Fuß- u. Radwege einschl. Grunderwerb ca.	260.000,-- DM
c) Begleitgrünflächen	ca. 65.000,-- DM
d) Kanalisation (Regen- u. Schmutzwasser) ca.	1.100.000,-- DM
e) Straßen- u. Wegebeleuchtung	ca. 160.000,-- DM 3.175.000,-- DM
f) Nebenkosten u. Abrundung	125.000,-- DM
	3.300.000,-- DM
	=====

Detmold, den . Dez. 1974

Stadt D e t m o l d
- Der Stadtdirektor -

In Vertretung: 

(Detting)
Techn. Beigeordneter